

Satzung

über Ehrungen und Auszeichnungen durch die Gemeinde Ottobrunn

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Ottobrunn folgende

Satzung

§ 1

Ehrungen und Auszeichnungen

Die Gemeinde Ottobrunn ehrt ihre Bürgerinnen und Bürger oder andere Personen durch

1. die Verleihung des Ehrenbürgerrechts gemäß Art. 16 Abs. 1 GO (§ 2),
2. die Verleihung der Bürgermedaille (§ 3),
3. die Verleihung von Urkunden und Ehrennadeln (§ 4),
4. die Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden (§ 5).

§ 2

Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Ehrung, die die Gemeinde Ottobrunn lebenden Personen zuteilwerden lassen kann. Zum Ehrenbürger können Personen ernannt werden, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben (Art. 16 Abs. 1 GO).
- (2) Das Ehrenbürgerrecht kann an Personen verliehen werden, die sich durch ihr öffentliches Wirken entscheidend um die Entwicklung der Gemeinde verdient gemacht haben oder wenn sie durch besonders hervorragende, außergewöhnliche Leistungen z.B. auf dem Gebiet der Kunst, der Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sports, der Umwelt, des Sozialwesens, der Politik oder des öffentlichen Lebens das Ansehen Ottobrunns gemehrt haben. Die Verdienste um die Gemeinde können auch materieller Art sein.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenbürger geschieht durch Aushändigung einer vom ersten Bürgermeister unterschriebenen Ehrenbürgerurkunde. Mit der Ernennung zum Ehrenbürger ist die Überreichung einer Anstecknadel (bekrönte O-Versalie, gold) verbunden.

- (4) Der erste Bürgermeister überreicht die Urkunde in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates oder in einer anderen repräsentativen Veranstaltung der Gemeinde.
- (5) Ehrenbürger erhalten auf Wunsch ein Ehrengrab nach den Vorschriften der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Ottobrunn.

§ 3

Verleihung der Bürgermedaille

- (1) Die Bürgermedaille kann an lebende Personen verliehen werden, die zur Gemeinde Ottobrunn in enger Beziehung stehen und allgemeines Ansehen genießen und die durch hervorragende Leistungen auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem, sportlichem oder sozialem Gebiet oder auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes besondere Verdienste um das Ansehen oder um das allgemeine Wohl der Gemeinde erworben haben. Die Verdienste um die Gemeinde können auch materieller Art sein.
- (2) Die Bürgermedaille zeigt auf der Vorderseite Otto I. König von Griechenland mit Helmbusch. Die Rückseite zeigt das alte griechische Wappen mit eingelegtem Rautenfeld, das auf den Wittelsbachischen König hinweist und das von 1806 bis 1835 gültige bayerische Rautenwappen. Die beiden Wappenschilder werden bildhaft zusammengehalten durch das persönliche Emblem Ottos in Form einer bekrönten O-Versalie. Der Schrifttext erscheint als Block in der Mitte erhaben und lautet:
„In Würdigung besonderer Verdienste Gemeinde Ottobrunn“.
Durch diese Gestaltung der Medaille wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Gemeinde Ottobrunn der historischen Verabschiedung König Ottos auf ihrem heutigen Gemeindegebiet ihren Namen verdankt.
- (3) Der erste Bürgermeister überreicht die Medaille zusammen mit einer Urkunde in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates oder in einer anderen repräsentativen Veranstaltung der Gemeinde.
- (4) Mit der Verleihung einer Bürgermedaille ist die Überreichung einer Anstecknadel (bekrönte O-Versalie, silber) und einer Urkunde verbunden.
- (5) Die Bürgermedaille ist kein Orden oder Ehrenzeichen im Sinne des Art. 118 Abs. 5 der Bayerischen Verfassung.
- (6) Inhaber der Bürgermedaille sollen höchstens 15 lebende Personen sein.

§ 4

Verleihung von Urkunden und Ehrennadeln für ehrenamtliches Engagement

- (1) Die Gemeinde Ottobrunn verleiht Dankurkunden, Ehrenurkunden und Ehrennadeln für verdienstvolles ehrenamtliches Wirken
 - auf dem Gebiet der Wissenschaft, der Kultur, der Heimat- und Brauchtumpflege, des Sports, des Sozialwesens, des Feuerwehr- und Rettungswesens, des Natur- und Umweltschutzes, der Wirtschaftsförderung,
 - in Vereinen, Verbänden, Stiftungen, kirchlichen und karitativen Einrichtungen.
- (2) Verdienstvoll ist eine Tätigkeit, die angesichts des damit verbundenen persönlichen Einsatzes und ihrer Bedeutung für das Wohl Dritter der Öffentlichkeit als Vorbild dienen kann.
- (3) Die Auszeichnung mit einer Dankurkunde erfolgt aufgrund der langjährigen Ausübung (ab 5 Jahre, bei Jugendlichen unter 18 Jahren ab 3 Jahre) einer verdienstvollen ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (4) Die Auszeichnung mit einer Ehrenurkunde erfolgt aufgrund der besonders langjährigen Ausübung (ab 10 Jahre) einer ehrenamtlichen Tätigkeit mit großem persönlichem Einsatz.
- (5) Die Auszeichnung mit einer Ehrennadel mit Urkunde erfolgt aufgrund einer außergewöhnlich langjährigen Ausübung (ab 20 Jahre) mit außergewöhnlich hohem persönlichem Einsatz.
- (6) Unabhängig von der Dauer der Tätigkeit kann ein herausragendes persönliches oder projektbezogenes Engagement mit nachhaltiger Wirkung oder bemerkenswerter Zivilcourage geehrt werden.
- (7) Die Auszeichnungen können auch Gruppen erhalten. Jedes Mitglied der Gruppe erhält eine Urkunde. Eine Ehrennadel wird in diesen Fällen nicht übergeben.
- (8) Der erste Bürgermeister überreicht die Dankurkunden, Ehrenurkunden und Ehrennadeln mit Urkunde in würdiger Weise. Die überreichten Urkunden benennen nach Möglichkeit das Gebiet, auf dem sich die zu Ehrenden ihre Verdienste erworben haben.

§ 5

Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden

- (1) Zum Andenken an berühmte oder verdiente Personen benennt die Gemeinde Straßen, Plätze, öffentliche Gebäude und Einrichtungen nach dem Namen des zu Ehrenden. Auf diese Art sind nur Verstorbene zu ehren.
- (2) Eine nachträgliche Umbenennung ist möglich, wenn bauliche Entwicklungen oder nachträglich offenkundig werdende Tatsachen dies für angebracht erscheinen lassen.

§ 6

Mehrfache Auszeichnungen

Bereits Geehrten können für weiter andauernde oder nachfolgende Verdienste mehrere Auszeichnungen verliehen werden.

§ 7

Berechtigung

Alle Auszeichnungen gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Geehrten über.

§ 8

Vorschlagsrecht

- (1) Für Ehrungen nach § 2 dieser Satzung (Ehrenbürgerrecht) und nach § 3 (Bürgermedaille) ist das Vorschlagsrecht auf die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Gruppen und auf den ersten Bürgermeister beschränkt.
- (2) Für Ehrungen nach den § 4 dieser Satzung (Urkunden und Ehrennadeln für ehrenamtliches Engagement) und § 5 (Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden) können neben den in Abs. 1 und Abs. 2 Genannten auch Vereine, Verbände und sonstige Organisationen Vorschläge einbringen.
- (3) Jeder Vorschlag ist schriftlich und mit einer ausführlichen Begründung hinsichtlich des Anlasses und der Würdigkeit der zu Ehrenden bei der Gemeinde vorzulegen.

§ 9

Beschlussfassung, Ausnahmen, Widerruf der Ehrungen

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über die in § 2 (Ehrenbürgerrecht) bezeichnete Ehrung in nicht-öffentlicher Sitzung (Art. 51 Abs. 1 GO) durch Beschluss (Art. 51 Abs. 1 GO).
- (2) Der Gemeinderat entscheidet auch über die in § 3 (Bürgermedaille) bezeichnete Ehrung durch Beschluss (Art. 51 Abs. 1 GO) in nicht-öffentlicher Sitzung nach Vorauswahl durch den Haupt-, Kultur- und Werkausschuss in nicht-öffentlicher Sitzung.
- (3) Der Haupt-, Kultur- und Werkausschuss entscheidet über die in § 4 (Urkunden und Ehrennadeln für ehrenamtliches Engagement) und § 5 (Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden) bezeichneten Ehrungen durch Beschluss (Art. 51 Abs. 1 GO) in nicht öffentlicher Sitzung.
- (4) Ausgesprochene Ehrungen können wegen unwürdigen Verhaltens mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates widerrufen werden. Dies gilt auch, wenn das unwürdige Verhalten im Zeitraum vor der Ehrung liegt und nachträglich bekannt wurde.
- (5) Nach Widerruf der Ehrung sind die Bürgermedaille bzw. Ansteck- und Ehrennadeln an die Gemeinde Ottobrunn zurückzugeben und zurückzuübereignen.

§ 10

Ausnahmen

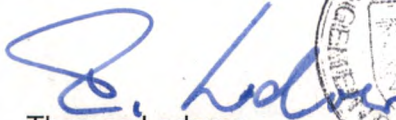
Der Gemeinderat kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung beschließen.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Ottobrunn besonders verdient gemacht haben“ vom 01.08.1983 in der Fassung vom 26.07.2011 außer Kraft. Die Richtlinien für die Ehrung verdienter Bürger durch die Gemeinde Ottobrunn in der Fassung vom 05.10.2005 verlieren ihre Gültigkeit.

Ottobrunn, 21.12.2017
Gemeinde Ottobrunn



Thomas Loderer
Erster Bürgermeister



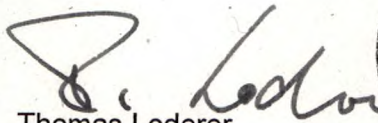
Bekanntmachung

Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen durch die Gemeinde Ottobrunn

Die Gemeinde Ottobrunn hat eine Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen durch die Gemeinde Ottobrunn beschlossen. Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Die Satzung liegt im Rathaus, Rathausplatz 1, 85521 Ottobrunn, Zimmer 5.06, zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Ottobrunn, 28.12.2017


Thomas Loderer
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis

Hiermit wird bestätigt, daß diese
Bekanntmachung in Fotokopien am

27.12.17

an die Bekanntmachungstafeln
angebracht und am 25.01.18

wieder abgenommen worden ist
Ottobrunn, 25.01.18

(Unterschrift des Amtsboten)